

1. Allgemeines

1.1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die Planwerk-Events GmbH & CoKG (nachfolgend „PW“ genannt) und der Kunde, der nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.

1.2 Vertragspartner

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen etc. beigelegt sind und diesen nicht widersprochen wird. Die AGB der PW gelten ausschließlich, sofern die PW abweichenden Bestimmungen nicht vorab schriftlich zugestimmt hat.

1.3 Soweit keine andere Regelung getroffen wurde, kommt ein Vertrag erst mit Bestätigung der PW zustande.

1.4 Alle Angebote der PW sind freibleibend, soweit in den Angebotsunterlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

2. Vertragsgegenstand, Leistungen

2.1 Die PW erbringt Beratungs- und Unterstützungsleistungen für den Kunden im Bereich der Veranstaltungsplanung und -durchführung. Die PW überlässt und verkauft bei entsprechender Vereinbarung für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Gegenstände zu den nachfolgenden besonderen Bestimmungen. Einzelheiten ergeben sich aus den Angebotsunterlagen.

2.2 Grundlage der Leistungen ist der anerkannte Stand der Technik. Die Leistungen der PW erfolgen ausschließlich zur Unterstützung des Kunden bei dessen Vorhaben. Die PW übernimmt keine Verantwortung für ein bestimmtes Ergebnis.

2.3 Die in den Angebotsunterlagen genannten Liefer- und Leistungstermine sind unverbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden. Als verbindlich vereinbarte Termine werden durch Änderungswünsche des Kunden unverbindlich, sofern diese im Rahmen der Änderungen nicht schriftlich bestätigt, bzw. angepasst wurden.

2.4 Die PW ist berechtigt Leistungen durch Unterbeauftragung an Dritte zu erbringen.

2.5 Die PW erbringt die Leistungen, soweit nicht anders geregelt, in ihren eigenen Geschäftsräumen.

2.6 Angestellte der PW oder von dieser beauftragte Dritte sind grundsätzlich nicht vertretungsbefugt und berechtigt bindende Aussagen, insbesondere kommerzieller oder rechtlicher Natur, zu treffen.

3. Mitwirkungsleistungen des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich alle Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung der PW erforderlich sind, insbesondere jedoch nachfolgende oder die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen, für die PW unentgeltlich, rechtzeitig und in erforderlichem Umfang zu erbringen:

3.1 Der Kunde wird die PW unverzüglich schriftlich informieren, wenn er eine Mitwirkungsleistung nicht oder nicht wie vereinbart erbringen kann, oder Umstände eintreten, die der PW die Erbringung der Leistungen erschweren oder unmöglich machen.

3.2 Erbringt der Kunde seine Mitwirkungsleistung nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig, ist die PW von der Verpflichtung zur Erbringung der betroffenen Leistungen, insbesondere von als verbindlich vereinbarten Terminen und Meilensteinen befreit. Die PW ist gleichwohl bemüht, die betroffenen Leistungen vertragsgemäß zu erbringen.

Vereinbarte Fristen, Termine und Meilensteine werden ausgesetzt und bei Nachholung der Mitwirkungspflicht um einen angemessenen Zeitraum verlängert bzw. verschoben.

Der Kunde hat der PW alle aus der nicht, nicht ordnungsgemäßen oder nicht rechtzeitigen Erfüllung von Mitwirkungsleistungen entstehenden Kosten, Schäden und Aufwendungen zu zahlen.

4. Nutzungsrechte

Soweit für die Durchführung des Vertrags erforderlich und soweit es sich nicht um Kauf von Equipment handelt, erhält der Kunde an den Arbeitsergebnissen ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Die PW behält sich die endgültige Einräumung der Nutzungsrechte bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor. Bis dahin erfolgt die Einräumung von Rechten vorläufig und ist jederzeit widerrufbar. Eine über den unmittelbaren Vertragszweck hinausgehende Nutzung, insbesondere die Weitergabe an Dritte, Vervielfältigung oder Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der PW zulässig.

5. Zahlungsbedingungen, Vergütung

5.1 Alle Preise und Nebenkosten sind Nettopreise zzgl. der zum Zeitpunkt der Lieferung und Leistung geltenden Steuern und Abgaben.

5.2 Der Vergütungsanspruch für bereits erbrachte Leistungen der PW besteht unabhängig von der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung durch den Kunden.

5.3 Nach Aufwand/Stunden erbrachte Leistungen werden auf Basis der von der PW erstellten Aufstellungen abgerechnet.

5.4 Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er ist sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

5.5 Eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zulässig. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweils gleichen Vertragsverhältnis zu.

5.6 Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann PW das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

6. Haftung

6.1 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet die PW unbeschränkt.

6.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die PW im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet die PW in Fällen leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer Kardinalspflicht. Die Haftung der PW für darauf zurückzuführende Sach- und

Vermögensschäden ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen, "deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

6.3 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen. Die Haftung nach dem ProdHaftG oder anderen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

7. Höhere Gewalt

7.1 Für Ereignisse höherer Gewalt, die der PW die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die PW nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie insbesondere Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, militärische Konflikte, Unruhen, Terroranschläge, Streik, Epidemien, Pandemien oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.

7.2 Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die Vorleistung Dritter aufgrund höherer Gewalt verzögert.

7.3 Jede Partei wird alles was erforderlich und zumutbar ist unternehmen, um die Folgen, der höheren Gewalt zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses unverzüglich anzeigen.

7.4 Wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als 30 Tage andauert, kann jede Partei, die hiervon betroffene Vereinbarung ohne jegliche Haftung oder Kosten beenden. Bereits angefallene Kosten oder erbrachte Leistungen sind jedoch durch den Kunden zu zahlen.

8. Vertraulichkeit

8.1 Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen und Kenntnisse dürfen ausschließlich für die Zwecke des jeweiligen Vertrages verwendet werden. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien Vertraulichkeit über den Inhalt des Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.

8.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, geheim zu haltende Informationen Dritten gegenüber nicht zu offenbaren. Keine Dritten sind Subunternehmer und Vertragspartner der PW oder des Kunden, sofern deren Kenntnis erforderlich ist und diese entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

8.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung der gegenseitig mitgeteilten Informationen entfällt,

a) soweit diese der informierten Vertragspartei vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren, oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren,

b) oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden der informierten Vertragspartei bekannt oder allgemein zugänglich werden,

c) oder im Wesentlichen Informationen entsprechen, die der informierten Vertragspartei zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden,

d) oder kraft Gesetzes oder kraft Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde angeordnet worden ist bzw. zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen dient. Sobald Anhaltspunkte für die Einleitung eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens, die zur Offenlegung vertraulicher Informationen führen könnten, bestehen, wird die an dem Verfahren beteiligte Vertragspartei die andere Vertragspartei hierüber unverzüglich informieren und eine Offenlegung der vertraulichen Information nicht ohne eine solche vorherige Information durchführen.

e) oder seit der Beendigung dieses Vertrags 2 (zwei) Jahre verstrichen sind.

9. Datenschutz

9.1 Die Vertragsparteien werden die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten.

9.2 Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag wird die PW personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarung und nach Weisung des Kunden erheben, verarbeiten, nutzen oder auf diese zugreifen.

10. Änderungen

10.1 Die PW ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Vergütung mit einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden der Änderung zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen der PW für den Kunden zumutbar ist. Die Änderungen werden dem Kunden per E-Mail mitgeteilt.

10.2 Bei Änderungen zu Ungunsten des Kunden, steht dem Kunden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ein Sonderkündigungsrecht zu. Die PW weist den Kunden in der Änderungsmitteilung sowohl auf dieses Sonderkündigungsrecht hin, als auch darauf, dass die Änderung wirksam wird, wenn der Kunde nicht binnen einer Frist von 6 Wochen von dem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht.

10.3 Änderungen oder Ergänzungen sind min. schriftlich, oder per Telefax und E-Mail möglich. Dies gilt auch für die Änderung dieser Formvereinbarung selbst.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der PW

11.2 Vertrag ist Grünstadt. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt. Für die Beziehung zwischen PW und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Vertragssprache ist deutsch.

11.3 Die Übertragung von Rechten und Pflichten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig. Die Einwilligung darf nicht unbillig verweigert werden.

Die Abtretung von Geldforderungen bedarf weder der Anzeige noch der Zustimmung.

11.4 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Angebots unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche

wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.

11.5 Angaben zu Eigenschaften der Leistungen, technische Daten und Spezifikationen dienen allein der Beschreibung der jeweiligen Leistung. Sie sind nicht als Garantie oder zugesicherte Eigenschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen.

12. Ergänzende Bedingungen Miete

Die folgenden Regelungen gelten ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen für die Vermietung, Installation und Instandhaltung von Komponenten von Equipment (folgend „Mietgegenstände“). Soweit diese, abweichende Regelungen vorsehen gelten diese vorrangig.

12.1 Leistungen der PW

a. Vermietung

Die PW überlässt dem Kunden die Mietgegenstände und hält diesen während der Dauer des Mietverhältnisses in Stand.

b. Lieferung und Installation

Die PW liefert und montiert die Mietgegenstände und nimmt ggf. vereinbarte Konfigurationsleistungen vor.

c. Instandhaltung

Die PW hält die überlassenen Mietgegenstände für die Dauer der Vereinbarung in Stand, soweit die auftretenden Störungen bei ordnungsgemäßem Gebrauch entstanden sind. Die Instandhaltung beinhaltet die Fehleridentifizierung und den Austausch unbrauchbar gewordenen Komponenten. Das Auswechseln von Betriebsmitteln (z. B. Batterien) ist nicht geschuldet. Während der erforderlichen Arbeiten ist die PW berechtigt, die Komponenten außer Betrieb zu setzen.

d. Demontage und Rücktransport

Die Demontage und der Rücktransport der Mietgegenstände nach Vertragsende erfolgen durch die PW auf Kosten des Kunden. Einzelheiten und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den jeweiligen Angeboten der PW.

12.2 Überlassung an Dritte

Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Mietgegenstände ohne vorherige Erlaubnis der PW an Dritte zu überlassen oder weiterzuvermieten. Bei Verweigerung dieser Erlaubnis steht dem Kunden kein Recht zur Kündigung zu.

12.3 Gewährleistung

Sind die vermieteten Komponenten mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so kann der Kunde, sofern er seiner Pflicht zur Anzeige nachgekommen ist, unbeschadet seiner gesetzlichen Ansprüche die Beseitigung der Mängel zu verlangen. Der PW steht es frei statt der Beseitigung eines Mangels eine Ersatzkomponente zu liefern.

Die verschuldensunabhängige Haftung der PW auf Schadensersatz (§ 536 a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. Die Gewährleistungsrechte stehen dem

Kunden ein Jahr ab Übergabe der jeweiligen Leistung zu. Ansprüche auf Grund einer verweigerten Nacherfüllung können innerhalb der verkürzten Frist für Sachmängelansprüche geltend gemacht werden.

12.4 Vorzeitige Vertragsbeendigung

Kündigt die PW aus einem vom Kunden zu vertretenden wichtigen Grund, ist der Kunde verpflichtet, der PW einen in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 50% der noch bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit zu entrichtenden Vergütung zu zahlen. Der Schadensbetrag ist höher anzusetzen, wenn die PW einen höheren Schaden nachweist. Er ist niedriger anzusetzen bzw. entfällt, wenn der Kunde nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere die unerlaubte Überlassung der Komponenten an Dritte, oder ein erheblicher oder nachhaltiger Verstoß des Kunden gegen die ihm obliegenden Pflichten.

12.5 Beendigung des Mietverhältnisses

Mit Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter zur Herausgabe der Mietgegenstände verpflichtet. Gibt der Mieter die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, oder behindert die PW an der Demontage und Rücktransport so kann die PW bis zur Herausgabe/Demontage weiterhin den vereinbarten Mietzins verlangen. Weiterführende Ansprüche bleiben hiervon

unberührt.

12.6 Für Fehlmengen oder Beschädigung der Mietgegenstände oder den Transportbehältnissen haftet der Kunde in Höhe des nachgewiesenen Wiederbeschaffungspreises.

13. Ergänzende Bedingungen Kauf

Die folgenden Regelungen gelten ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen für den Verkauf von Equipment (folgend „Kaufgegenstände“). Soweit diese, abweichende Regelungen vorsehen gelten diese vorrangig.

13.1 Eigentumsvorbehalt

Die Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen mit dem Kunden Eigentum der PW.

Bis zum Eigentumsübergang ist der Kunde verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Pfändung, Insolvenz, Beschädigung oder Abhandenkommen der Ware sowie Besitzwechsel sind der PW unverzüglich anzuzeigen.

Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Lieferanten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Im Falle der Nichtbeachtung der vorstehenden Pflichten durch den Kunden und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, ist die PW zum Rücktritt berechtigt.

13.2 Gewährleistung

a. Ist der Kaufgegenstand mit Mängeln behaftet, die den vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so steht dem Kunden nach Wahl der UND zunächst das Recht auf Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) zu.

b. Verweigert die PW die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, kann der Kunde die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung der betroffenen Leistungen verlangen. Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.

c. Die vorstehenden Rechte bestehen nicht, wenn der Kunde den Kaufgegenstand ändert oder sonst eingreift, sofern er nicht nachweist, dass er den Mangel nicht herbeigeführt hat, oder trotz Erkennbarkeit des Mangels diesen nicht unverzüglich rügt.

Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren 12 Monate nach Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.